



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.07.2023

### **Alleen für Bayern**

Alleen und einseitige Baumreihen an Straßen sind von großem Wert sowohl für die Kulturlandschaft als auch für die ökologische Vielfalt. Dank des Volksbegehrens Artenschutz („Rettet die Bienen“) ist der Schutz von Alleen in Bayern gesetzlich verankert. Seit dem 1. August 2019 gilt Art. 16 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG): „Es ist verboten, in der freien Natur Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

In einer Veröffentlichung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt namens „Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen: Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz“ (hier abrufbar: <https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Landschaftsnutzung-und-Naturschutz/Forschung/Forschungsprojekte/Abgeschlossene-Projekte/Alleen-als-schutzenswerte-Landschaftselemente/Forschungsprojekt-Alleen-als-schutzenswerte-Landschaftselemente-Bundesweite-Erfassung-und-Sicherung-von-Alleen-2019-2022-E10248.htm>) wird ersichtlich, dass der Bestand an Alleen und Baumreihen in Bayern, im Vergleich zu anderen Bundesländern, sehr gering ist. Genaue Daten sind jedoch kaum zu finden. Lediglich die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von 2019 (BT-Drs. 19/6963) liefert die Information, dass es in Bayern zum Zeitpunkt 1997 eine Gesamtlänge von 115 Kilometern an Alleen und von 240 Kilometern an einseitigen Baumreihen gab.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) gibt es derzeit in Bayern an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH), des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)? ..... 4
- 1.b) Wie viele Kilometer Gesamtlänge haben diese Alleen und einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) in Bayern? ..... 4
- 1.c) Wie viele solcher Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) wurden seit 2018 aufgrund von Straßenbaumaßnahmen gefällt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)? ..... 4

- 
- 2.a) Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des StMFH, des StMWK und des StMELF wurden seit 2018 neu gepflanzt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)? ..... 4
- 2.b) Wie viele solcher Alleen und einseitiger Baumreihen wurden durch die Ämter für Ländliche Entwicklung seit 2018 im Rahmen von Flurneuordnungen begründet (bitte getrennt nach Jahren sowohl für Gesamtbayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)? ..... 4
- 2.c) Wie viele Alleen und einseitige Baumreihen sind als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt? ..... 4
- 3.a) Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung aktuell, um mehr Alleen und einseitige Baumreihen an bayerischen Straßen zu pflanzen und damit Bayerns Rückstand gegenüber anderen Bundesländern aufzuholen? ..... 5
- 3.b) Inwiefern werden Kommunen bei der Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen, z. B. im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen, finanziell gefördert? ..... 5
- 4.a) Wo finden sich öffentlich zugängliche Informationen zur Anzahl und Lage von Alleen und einseitigen Baumreihen in Bayern (ausführlicher als in der Veröffentlichung „Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen: Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt)? ..... 5
- 4.b) Welche konkreten Pläne verfolgt die Staatsregierung, Alleen und einseitige Baumreihen zukünftig zu kartieren bzw. ein Alleen- und Baumreihenkataster zu erstellen, um ihren Schutz besser gewährleisten zu können? ..... 5
- 5.a) Wer ist zuständig für die Kontrolle, dass Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen nicht beseitigt, beschädigt oder auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden (im Sinne von Art. 16 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz)? ..... 5
- 5.b) Wie viele Verstöße gegen dieses Gesetz sind seit dessen Inkrafttreten bekannt? ..... 6
- 5.c) Wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet? ..... 6
- 6.a) Inwiefern schützt das Bayerische Naturschutzgesetz, insbesondere Art. 16, neben Alleen auch einseitige Baumreihen? ..... 6
- 6.b) Wie werden Alleen und einseitige Baumreihen vor schädlichem Streusalz oder Bioziden geschützt? ..... 6
- 6.c) Unter welchen Umständen gilt das Einbringen von Streusalz oder Bioziden im Umgriff des Kronenraums von Alleen oder einseitigen Baumreihen als Verstoß gegen Art. 16 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz? ..... 6

---

7.	Wie werden Alleen und einseitige Baumreihen insbesondere vor den immer stärkeren Auswirkungen der Klimaüberhitzung (Hitze, Dürre, Trockenheit etc.) geschützt? .....	7
8.a)	Welche Fördermittel wurden seit 2018 für Pflege und Erhalt von Alleen und einseitigen Baumreihen, die als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt sind, ausgezahlt (bitte Beträge getrennt nach Regierungsbezirk und Jahr ausweisen)? .....	7
8.b)	Wie können Kommunen diese Fördermittel beantragen? .....	7
8.c)	Wie viele Mittel standen der Straßenbauverwaltung ab 2018 für die Anlage von Alleen und einseitigen Baumreihen zur Verfügung (bitte getrennt nach Jahren sowohl für Gesamtbayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

vom 21.08.2023

- 1.a) **Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) gibt es derzeit in Bayern an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH), des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)?**
- 1.b) **Wie viele Kilometer Gesamtlänge haben diese Alleen und einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) in Bayern?**
- 1.c) **Wie viele solcher Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) wurden seit 2018 aufgrund von Straßenbaumaßnahmen gefällt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?**
- 2.a) **Wie viele Alleebäume und Bäume in einseitigen Baumreihen (bitte getrennt ausweisen) an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie im Zuständigkeitsbereich des StMFH, des StMWK und des StMELF wurden seit 2018 neu gepflanzt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?**
- 2.b) **Wie viele solcher Alleen und einseitiger Baumreihen wurden durch die Ämter für Ländliche Entwicklung seit 2018 im Rahmen von Flurneuordnungen begründet (bitte getrennt nach Jahren sowohl für Gesamtbayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)?**

Die Fragen 1 a bis 2 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die beteiligten Staatsministerien erfassen keine Daten zu Alleebäumen und Bäumen im Sinne der Anfrage.

- 2.c) **Wie viele Alleen und einseitige Baumreihen sind als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt?**

Aus den beim Landesamt für Umwelt verfügbaren Punkt- und Flächendaten der Naturdenkmäler und der geschützten Landschaftsbestandteile ist keine Auswertung zu dieser Fragestellung möglich.

- 3.a) Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung aktuell, um mehr Alleen und einseitige Baumreihen an bayerischen Straßen zu pflanzen und damit Bayerns Rückstand gegenüber anderen Bundesländern aufzuholen?**
- 3.b) Inwiefern werden Kommunen bei der Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen, z. B. im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen, finanziell gefördert?**

Die Fragen 3 a und 3 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Neuanlage von Alleen und anderen Baumreihen richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen und folgt deshalb in der Regel der Planung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Nach Nr. 2.2.1 der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien können Kommunen eine Förderung für die Neuanpflanzung von Bäumen erhalten, sofern keine Verpflichtung für die Pflanzung besteht und eine naturschutzfachliche Zielsetzung der Maßnahme gegeben ist.

Der Freistaat fördert im Zuge des Baus oder Ausbaus kommunaler Straßen die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie Aufwendungen für den Natur- und Landschaftsschutz nach den für Bundes- und Staatsstraßen geltenden Grundsätzen der „Vollzugshinweise Straßenbau“ zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Zudem unterstützen Bund und Freistaat mit der Städtebauförderung die bayerischen Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung auch bei Projekten zur Verbesserung der grünen Infrastruktur und zur Anpassung an den Klimawandel. Im Einzelfall kann in diesem Zusammenhang auch die Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen bezuschusst werden.

- 4.a) Wo finden sich öffentlich zugängliche Informationen zur Anzahl und Lage von Alleen und einseitigen Baumreihen in Bayern (ausführlicher als in der Veröffentlichung „Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen: Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt)?**

Alleen und Baumreihen sind im Luftbild erkennbar und können somit im BayernAtlas vom Geoportal Bayern im Internet erkannt werden.

- 4.b) Welche konkreten Pläne verfolgt die Staatsregierung, Alleen und einseitige Baumreihen zukünftig zu kartieren bzw. ein Alleen- und Baumreihenkataster zu erstellen, um ihren Schutz besser gewährleisten zu können?**

Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung werden Alleen und Baumreihen erfasst.

- 5.a) Wer ist zuständig für die Kontrolle, dass Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen nicht beseitigt, beschädigt oder auf sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden (im Sinne von Art. 16 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz)?**

Der Vollzug des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) obliegt den unteren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

**5.b) Wie viele Verstöße gegen dieses Gesetz sind seit dessen Inkrafttreten bekannt?**

**5.c) Wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet?**

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine bayernweiten Daten zu Verstößen gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG vor.

**6.a) Inwiefern schützt das Bayerische Naturschutzgesetz, insbesondere Art. 16, neben Alleen auch einseitige Baumreihen?**

Laut Gesetzesbegründung zu Art. 16 BayNatSchG (Drs. 18/1736, S. 9) sind Alleen beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.

Der Schutz von Straßenbäumen, auch von einseitigen Baumreihen oder Einzelbäumen, kann sich zudem aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, etwa Verordnungen über Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz) oder dem Artenschutzrecht ergeben.

**6.b) Wie werden Alleen und einseitige Baumreihen vor schädlichem Streusalz oder Bioziden geschützt?**

**6.c) Unter welchen Umständen gilt das Einbringen von Streusalz oder Bioziden im Umgriff des Kronenraums von Alleen oder einseitigen Baumreihen als Verstoß gegen Art. 16 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz?**

Die Fragen 6b und 6c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur wirksamen Bekämpfung von winterlicher Glätte auf den Bundes- und Staatsstraßen in Bayern und damit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Funktionsfähigkeit unserer Straßen ist der Einsatz von Auftaustoffen, das heißt Tausalz, unentbehrlich. Durch einen modernen und differenzierten Winterdienst werden dabei die Tausalzausbringung und damit auch der Tausalzeintrag in die Umwelt minimiert.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ausnahmemöglichkeiten richten sich nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Den Einsatz von Bioziden regeln zudem § 30a Bundesnatur-

schutzgesetz und Art. 23a BayNatSchG. Im Übrigen sind auch artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

**7. Wie werden Alleen und einseitige Baumreihen insbesondere vor den immer stärkeren Auswirkungen der Klimaüberhitzung (Hitze, Dürre, Trockenheit etc.) geschützt?**

Der Klimawandel betrifft alle Organismen. Es ist nur punktuell möglich, Bäume an Straßen vor dessen Auswirkungen zu bewahren. Deshalb gilt es, Möglichkeiten zur Begrenzung des Klimawandels wahrzunehmen und die Anpassungsfähigkeit der Bäume zu optimieren, indem andere Beeinträchtigungen von ihnen möglichst ferngehalten werden.

Die Staatsbauverwaltung ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bundes- und Staatsstraßen und der von ihr nach Art. 59 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) verwalteten Kreisstraßen zuständig. Durch die regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen und die daraus abgeleiteten Pflegemaßnahmen stellt die Staatsbauverwaltung sicher, dass zum einen die Bäume an den Straßen möglichst lange erhalten bleiben, und zum anderen, dass die Straßen verkehrssicher sind.

**8.a) Welche Fördermittel wurden seit 2018 für Pflege und Erhalt von Alleen und einseitigen Baumreihen, die als „Naturdenkmal“ oder „Landschaftsbestandteil“ gesetzlich geschützt sind, ausgezahlt (bitte Beträge getrennt nach Regierungsbezirk und Jahr ausweisen)?**

Für die Förderung der Pflege von Feldhecken und Gehölzen nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien wurden im Zeitraum 2018 bis 2022 in Bayern rund 5,3 Mio. Euro an Fördermitteln ausbezahlt. Darin sind Zuwendungen für die angefragten Maßnahmen mit enthalten. Eine Differenzierung konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage und des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vorgenommen werden.

**8.b) Wie können Kommunen diese Fördermittel beantragen?**

Anträge zur Förderung nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien können bei den unteren Naturschutzbehörden eingereicht werden.

**8.c) Wie viele Mittel standen der Straßenbauverwaltung ab 2018 für die Anlage von Alleen und einseitigen Baumreihen zur Verfügung (bitte getrennt nach Jahren sowohl für Gesamtbayern als auch getrennt nach Bezirken ausweisen)?**

Die Ausgaben für die Anlage von Alleen und einseitigen Baumreihen wurden nicht gesondert erfasst.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.